GUSTAV-FREYTAG-SCHULE
INTEGRIERTE SEKUNDARSCHULE

Freiwillige Teilnahme an den gemeinsamen Prüfungen zur eBBR/zum MSA

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

Ihr Kind _____ hat in der Jahrgangsstufe 9 die Berufsbildungsreife (BBR) nicht erfolgreich bestanden.

Für Schüler*innen, welche die BBR in der 9. Klasse nicht bestanden haben, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, freiwillig an der gemeinsamen Prüfung zum Erreichen der erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR) oder des Mittleren Schulabschlusses (MSA) teilzunehmen (siehe Rückseite *§ 33 Absatz 3 Sek I-VO*).

Wenn Sie eine Teilnahme Ihres Kindes an den gemeinsamen Prüfungen zur eBBR/zum MSA wünschen, füllen Sie bitte den untenstehenden Abschnitt aus und geben diesen bis zum angegebenen Stichtag bei der Mittelstufenkoordinatorin der Gustav-Freytag-Schule ab. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Halbjahreszeugnis Klasse 10 erhalten Sie die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung oder Nichtzulassung Ihres Kindes zur oben genannten Prüfung.

Sollte Ihr Kind die Prüfung zur eBBR/zum MSA wider Erwarten nicht bestehen, nimmt es automatisch an den Nachschreibeterminen zur BBR teil und kann somit auch im 10. Jahrgang den BBR-Abschluss erreichen *[Sek I-VO Teil III §44 Absatz 7 und §32 Absatz 2].*

Mit freundlichen Grüßen

Gottschalk
Schulleiterin

---------- ✂ ----------

Bitte geben Sie diesen Abschnitt bis zum 04. September 2026 (12:00 Uhr) bei der Mittelstufenkoordination (Raum 101) der Schule ab!

Ich beantrage für mein Kind _____ Klasse _____

die freiwillige Teilnahme an den gemeinsamen Prüfungen zur eBBR/zum MSA.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Gustav-Freytag-Schule (Integrierte Sekundarschule)
Breitkopfstraße 66–80 · 13409 Berlin · Tel. 030 / 347 47 190 · Fax. 030 / 347 47 19 37
kontakt@gustav-freytag-schule.berlin · www.gustav-freytag-schule.berlin

GUSTAV-FREYTAG-SCHULE
INTEGRIERTE SEKUNDARSCHULE

Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung Sek I-VO) Vom 31. März 2010

§ 33
Zweck der Prüfung und Teilnahme

(1)Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Schularten der Sekundarstufe I der mittlere Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife durch Teilnahme an einer gemeinsamen Prüfung erworben werden. Der jeweilige Abschluss setzt sich zusammen aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und den Prüfungsergebnissen. Die Prüfung dient der Feststellung des Leistungsstands und des Kompetenzerwerbs am Ende der Sekundarstufe I unter einheitlichen Bedingungen.

(2)Sofern sie nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufe 1 bis 10 unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet:

1.alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums und

2.an der Integrierten Sekundarschule diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife (§ 32 Absatz 1) erfüllt haben.

(3)Wer an der Integrierten Sekundarschule nicht zur Teilnahme verpflichtet ist, kann sich nach Beratung der Schule freiwillig beteiligen, wenn er gemäß Satz 4 zur Prüfung zugelassen wird. Die Schule gibt dafür auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eine Empfehlung ab. Der Antrag auf Zulassung ist der Schule bis zu einem von ihr festgelegten Termin mitzuteilen. Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in höchstens vier Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des Gr-Niveaus erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

© juris GmbH